

Frau Böhmer erläutert kurz, dass der Bebauungsplan geändert werden muss, um Nebenanlagen zulässig zu machen. Es liegt nur die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vor. Aus der inzwischen erstellten Artenschutzprüfung geht hervor, dass sich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit ergibt. Die Ausführungen zum Brandschutz und Wasserrecht unter TOP 2.2 gelten hier entsprechend.